

## Patent und Gebrauchsmuster, formalrechtlich

Das Patentanmeldeverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

### Notwendige Erfordernisse bei der Patentanmeldung

➤ Bitte lesen Sie die §§ 34,36, 37 PatG.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß das Verfahren vor Deutschen Patent- und Markenamt, ähnlich wie bei jeder anderen Behörde, ein **schriftliches Verfahren** ist, so daß sämtliche Anträge und Eingaben stets zu unterschreiben sind.

Als notwendige Bestandteile einer Patentanmeldung sind anzusehen der **Antrag** auf Erteilung eines Patents, wozu ein Formblatt vorgesehen ist, die **Beschreibung** der Erfindung, ggf. **Zeichnungen**, die sich auf die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen, wenigstens 1 Patentanspruch, eine **Zusammenfassung**, eine **Erfinderbenennung** sowie, wenn man nicht direkt das Patentanmeldeverfahren selbst vornimmt, ggf. die **Vollmacht** für den eingeschalteten Patentanwalt. Beschreibung und Ansprüche können seit November 1998 auch in nicht-deutscher Sprache eingereicht werden, sind aber später auf Aufforderung des Patentamts unter Fristsetzung ins Deutsche zu übersetzen (§ 35 PatG). Das gleiche gilt für Gebrauchsmuster (§ 4a GebrMG)

Neben diesen Bestandteilen der Patentanmeldung ist auch noch eine **Anmeldegebühr** von 60 Euro zu zahlen. Sofern mit der Anmeldung direkt eine **Recherche** durch das Patent- und Markenamt durchgeführt werden soll, kommen hierzu noch 250 Euro, wobei das Patent- und Markenamt nicht nur das Rechercheergebnis mitteilt, sondern zugleich auch die gefundenen Druckschriften übersendet.

Soll mit der Anmeldung sogleich **Prüfungsantrag** gestellt werden, so muß anstelle der Recherchegebühr noch eine Gebühr von 350 Euro für die Durchführung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Übersendung einer Kopie der hierbei gefundenen Druckschriften entrichtet werden.

### Verfahren vor der Recherche und vor der Prüfung beim Deutschen Patent- und Markenamt

Das Anmeldeverfahren nach Eingang der Unterlagen beim Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt dann in der Weise, daß zunächst an den Anmelder eine **Empfangsbestätigung** übersandt wird, in der das **amtliche Aktenzeichen** mitgeteilt wird.

Dies setzt sich beim Deutschen Patent- und Markenamt üblicherweise aus einer 12 stelligen Zahl zusammen, die mit einem Punkt und einer einstelligen Zahl, der sogenannten Prüfziffer, endet. Beim Deutschen Patent- und Markenamt beginnen Patentanmeldungen üblicherweise mit einer 10, gefolgt von dem Jahrgang 4stellig, gefolgt von der laufenden Nummer, so dass eine im Jahre 2008 eingereichte Patentanmeldung z.B. folgendes Aktenzeichen hat.

**10 2008 008 497.2**

Sofern es sich bei dem einzutragenden Schutzrecht um ein Gebrauchsmuster handelt, sind die erste beiden Ziffern beim DPMA eine 20, bei einer Markeneintragung eine 30 und bei einem Geschmacksmuster eine 40.

Im Anschluss an die Übersendung des Aktenzeichens findet eine **Offensichtlichkeitsprüfung** statt, um bestimmte grobe Mängel abzustellen.

➤ *Bitte lesen Sie § 42 PatG.*

Hierbei werden in einer **Formalprüfung** alle formellen Erfordernisse des Erteilungsantrags, der Vertreterangabe, der Anmeldeunterlagen, Erfinderbenennung, Einheitlichkeit, Priorität, ob dem Wesen nach keine Erfindung vorliegt, ob diese nicht gewerblich anwendbar ist, oder ob diese nach § 1a, 2, 2a PatG von der Patenterteilung ausgeschlossen ist geprüft und der Anmelder über das Ergebnis der Formalprüfung unterrichtet, mit der Bitte die etwaigen Mängel zu beseitigen.

Parallel zu der Durchführung der Offensichtlichkeitsprüfung werden die vom Patentanmelder mitgeteilten Daten ins amtliche Register eingepflegt und in Form einer **Bibliographie-Mitteilung** dem Anmelder mitgeteilt.

Im Anschluß an die Offensichtlichkeitsprüfung erfolgt, sofern sogleich weder eine Recherche noch Prüfungsantrag gestellt worden ist, nach 18 Monaten automatisch die **Offenlegung** der Anmeldeunterlagen durch das Deutsche Patent- und Markenamt und der Hinweis hierauf im Patentblatt.

Das Rechercheverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt

Auf den kostenpflichtigen **Antrag** ermittelt das Patent- und Markenamt die Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit zu betrachten sind.

➤ *Bitte lesen Sie § 43 Abs. 1 PatG.*

Dieser Antrag kann von jedem, also nicht nur dem Patentanmelder gestellt werden. Das **Ergebnis der Recherche** und ggf. die hierbei gefundenen Druckschriften werden dem Antragsteller **in Berichtsform** mitgeteilt, wo eine Klassifikation der Druckschriften in der Weise stattfindet, daß man unterscheidet in Druckschriften, die bereits einzeln in Bezug auf die **Neuheit** einzelner Ansprüche relevant sein könnten (**X**), Dokumente die in Kombination mit anderen Dokumenten die **erfinderische Tätigkeit** beeinträchtigen können (**Y**) sowie sonstige Dokument, die nur der Vollständigkeit halber genannt worden sind, aber nicht relevant sind (**A**).

Ein Beispiel einer Recherche auf dem Gebiet von Packmitteln und der gefundenen Treffer

IPC 08

B 65 D 81/38 01.01.2006

B 65 D 79/02 01.01.2006 B 65 D 63/08 01.01.2006

### C. Ergebnis der Druckschriftenermittlung

Kat.	Ermittelte Druckschriften	Datum	Erläuterungen	Betr. Ansprüche
Y	DE 10 2004 005 877 B3 ✓			1,3,4
Y	DE 41 26 964 A1 ✓			1,4
Y	DE 91 16 662 U1 ✓			1,4,5
Y	DE 693 13 452 T2 ✓			1,3,7
Y	US 27 91 326 ✓			1,5
Y	EP 11 03 489 B1 ✓			1,8
Y	WO 03/62 088 A1 ✓			1,7,8,9

Ein derartiger Rechercheantrag wird **üblicherweise erst 7 Monate** nach Anmeldung des Patents durchgeführt, allerdings kann der Anmelder mit dem Hinweis „**Sofort-Recherche**“ auch dafür sorgen, daß er bereits innerhalb von **4 bis 6 Monaten** nach dem Anmeldetag einen Recherchebericht erhält. Im Rahmen des Rechercheverfahrens findet somit eine Recherche durch einen sachkundigen Prüfer statt, dieser ist allerdings nicht berechtigt, die Anmeldung zu prüfen und zurückzuweisen.

Das Prüfungsverfahren beim dem Deutschen Patent- und Markenamt

Sofern bei einer Patentanmeldung nicht sogleich mit der Anmeldung **Prüfungsantrag** gestellt wird, so ist dies **innerhalb von 7 Jahren** vorzunehmen, unter Zahlung der entsprechenden Gebühr.

➤ Bitte lesen Sie hierzu § 44 Abs. 1 bis 3 PatG.

Nach Eingang des Prüfungsantrages **recherchiert** der zuständige Prüfer (Prüfungsstelle) den in Bezug auf die Ansprüche **relevanten Stand der Technik** und übersendet diesen zusammen mit seinem Gutachten (**Prüfbescheid**) an den Anmelder unter Fristsetzung von üblicherweise 4 Monaten mit der Bitte um **Stellungnahme**.

Sofern kein relevanter Stand der Technik gefunden werden sollte, kann die Prüfungsstelle auch **sofort einen Erteilungsbeschuß** erlassen, was allerdings in den meisten Fällen die **Ausnahme** darstellt.

Als Reaktion auf den Bescheid hat der Anmelder die Möglichkeit, entweder **argumentativ** die Meinung der Prüfungsstelle auszuräumen, die **Patentansprüche** entsprechend **einzuschränken** oder **sowohl argumentativ als auch durch eine Einschränkung der Ansprüche**, die im Bescheid gerügten Mängel zu beseitigen.

Sofern die Prüfungsstelle der Argumentation des Anmelders **nicht zustimmt**, ergeht ein **weiterer Bescheid**, der eine **weitere Eingabe** notwendig macht und sofern der Prüfer dem **immer noch nicht zustimmt**, erfolgt eine **Zurückweisung** der Patentanmeldung, wenn der Anmelder nicht wiederum die Ansprüche geändert hat..

Üblicherweise kommt man allerdings zu einer Fassung der Patentansprüche, die der Prüfer gewährt, so daß auch nach den Bescheiden und den Eingaben die Prüfungsstelle einen **Erteilungsbeschuß** erläßt. Ca 5 bis 9 Monate nach dem Erteilungsbeschluss erfolgt durch die Bundesdruckerei das Setzen der Patentschrift und dann die **Veröffentlichung** und **Herausgabe der Patentschrift** einschließlich der **Urkunde** über das erteilte Patent.

### **Möglichkeiten, patentfähige Weiterentwicklungen der ursprünglichen Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt schützen zu lassen**

Sofern dem Anmelder **kurze Zeit** nach der ersten Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Reihe von Weiterentwicklungen einfallen sollten, so kann er diese leider nicht mehr in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen ergänzen, denn dies würde zu einer **unzulässigen Erweiterung** der Offenbarung führen, die am ersten Anmeldetag beim Deutschen Patent- und Markenamt getätigt worden ist.

Um diese Entwicklungen nichts desto weniger auch geschützt zu bekommen, gibt es 2 Möglichkeiten:

## Das Zusatzpatent

Sofern die erste Patentanmeldung bereits **erteilt ist** oder **kurz vor der Erteilung steht** und seit dem ersten Anmeldetag **noch keine 18 Monate** vergangen sind, hat man die Möglichkeit eine **Verbesserung oder weitere Ausbildung der ursprünglichen Anmeldung als Zusatzpatent anzumelden**.

➤ *Bitte lesen Sie § 16 Abs, 1 S. 2 PatG.*

Da es sich bei einer derartigen Zusatzpatentanmeldung kraft Definition um etwas Neues handelt und die erfinderische Tätigkeit nicht darzulegen ist, wird das Zusatzpatent **in kurzer Zeit erteilt**.

Weiterhin müssen Sie für dieses Zusatzpatent so lange **keine Jahresgebühren** bezahlen, **so lange das Hauptpatent besteht**, das heißt, Sie zahlen für das Zusatzpatent ausschließlich die Anmelde- und Prüfungsgebühr.

## Nachanmeldung unter Inanspruchnahme des ursprünglichen Anmeldetags (innere Priorität)

Sofern Sie Ihre erste **Anmeldung vor weniger als 12 Monaten** beim Patent- und Markenamt angemeldet haben, haben Sie alternativ die Möglichkeit, **die Weiterentwicklungen in Ihren ursprünglichen Anmeldetext und die Ansprüche einzuarbeiten** und diese deutsche Nachanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen mit der Maßgabe, daß dieser Patentanmeldung der **Anmeldetag der ersten Patentanmeldung zugrunde gelegt wird**.

➤ *Bitte lesen Sie § 40 Abs. 1 PatG.*

Mit der Einreichung dieser deutschen Nachanmeldung gilt allerdings die **frühere Anmeldung** gemäß § 40 Abs. 5 als **zurückgenommen**, das heißt sie wird nach 18 Monaten **nicht mehr veröffentlicht**. Diese Inanspruchnahme der **inneren Priorität** kostet, sofern Sie weder ein Prüfungs- noch einen Rechercheantrag gestellt haben, dann zunächst gerade einmal 115,- DM für die zusätzliche Anmeldegebühr.

## Das Gebrauchsmusteranmeldeverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

Hier findet im Unterschied zum Patent grundsätzlich **nur eine Offensichtlichkeitsprüfung** in Form einer **Formalprüfung** statt, das heißt ein Prüfungsverfahren ist vom Gesetz her nicht vorgesehen (s. nachstehende Graphik) .

➤ *Bitte lesen Sie § 4 I III, GbmG.*

**Auf Antrag** und für eine Gebühr von 250 Euro **recherchiert** das Deutsche Patent- und Markenamt den für die eingereichten Ansprüche **relevanten Stand der Technik (§ 7 I GbmG)**. Die Anmeldegebühr allein beträgt 40 EURO und eine Erfinderbenennung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Erfüllt die Gebrauchsmusteranmeldung alle formellen Voraussetzungen, so erfolgt eine **Eintragung** und Herausgabe der Gebrauchsmusterschrift



(19)  
Bundesrepublik Deutschland  
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 20 2004 020 051 U1**

(12)

## Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2004 020 051.1**

(22) Anmeldetag: **22.12.2004**

(47) Eintragungstag: **09.02.2006**

(43) Bekanntmachung im Patentblatt: **16.03.2006**

(51) Int Cl.<sup>8</sup>: **G11B 23/02 (20**

COPAT

## Das Gebrauchsmusterabzweigungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

Hiernach kann **bis zu 10 Jahre nach der Patentanmeldung** aus dieser (aber auch aus Europäischen Patentanmeldungen, die Deutschland benennen) ein Gebrauchsmuster **mit gleichem Inhalt abgezweigt** werden.

➤ *Bitte lesen Sie § 5 GbmG.*



(19)  
Bundesrepublik Deutschland  
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 203 21

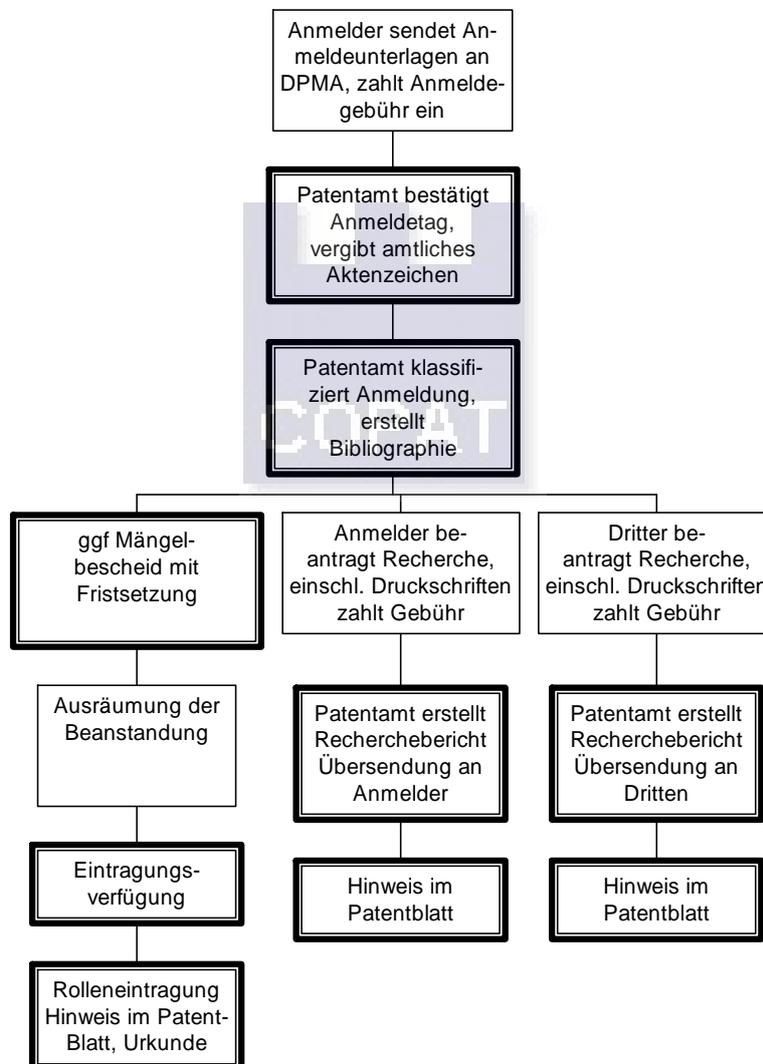
(12)

## Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: 203 21 737.3  
(22) Anmeldetag: 02.10.2003  
(67) aus Patentanmeldung: EP 03 76 9346.2  
(47) Eintragungstag: 25.06.2009  
(43) Bekanntmachung im Patentblatt: 30.07.2009

(51) Int. Cl.<sup>8</sup>: **C09D**  
C09D 19  
C09D 5/2  
D06N 7/4  
C04B 16

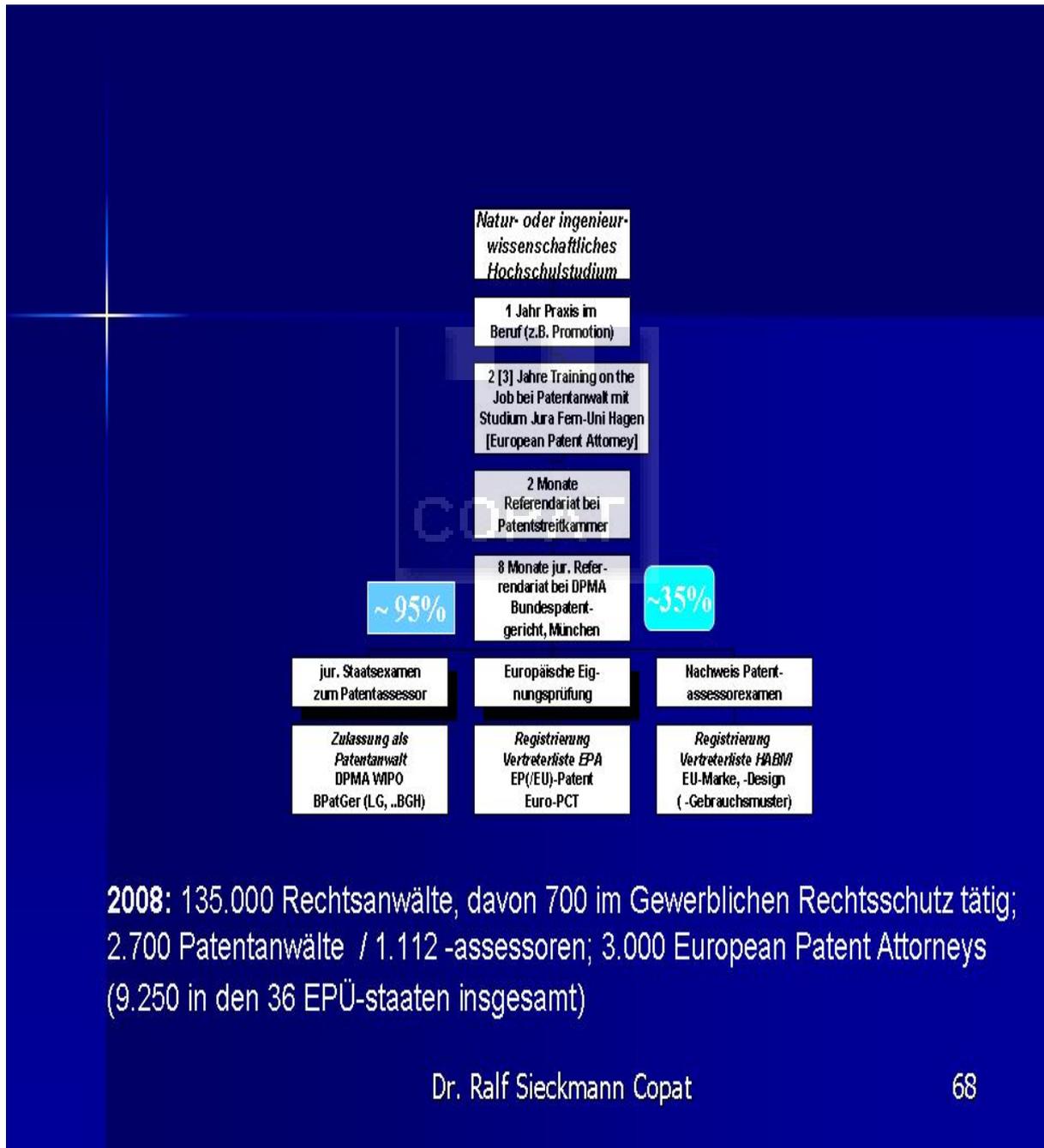
Eine **Abzweigungserklärung** muss spätestens **innerhalb von 2 Monaten** nach der Erledigung der Patentanmeldung eingereicht werden. Auch hier **kann** zusammen mit der Gebrauchsmusterabzweigung ein **Rechercheantrag** gestellt werden.



## Wie wird man Patentanwalt / European Patent Attorney und wie kann Ihnen ein Patentanwalt / European Patent Attorney helfen

### Naturwissenschaftliches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium:

(Lt. Auskunft des DPMA keine Zulassung für Mediziner, Mathematiker, Absolventen von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen).



## Aufgabenbereiche des Patentanwalts

1. **Beratung und Vertretung gegenüber Dritten** in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines **Patents**, ergänzten Schutzzertifikats (für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel), eines **Gebrauchsmusters**, eines **Geschmacksmusters**, des Schutzes einer **Topographie**, einer **Marke** oder eines anderen nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichens (gewerbliche Schutzrechte) oder eines **Sortenschutzrechtes**,
2. Vertretung von anderen in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des deutschen **Patent- und Markenamts und des Patentgerichts** gehören;
3. **Vertretung** von anderen vor dem Bundesgerichtshof in Verfahren wegen **Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder ergänzenden Schutzzertifikats oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz**;
4. Vertretung von anderen in Angelegenheiten des **Sortenschutzes** vor dem **Bundessortenamt**;
5. **Beratung** von anderen in Angelegenheiten, für die eine **Frage von Bedeutung ist, für die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, ein Datenverarbeitungsprogramm, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung** auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung **betrifft** oder für eine solche für eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist, und **Vertretung gegenüber Dritten**, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht vorliegen;
6. **Vertretung** von anderen in den unter Nr. 5 genannten Angelegenheiten **vor Schiedsgerichten** oder vor anderen als den unter Nr. 1 bis 4 genannten Verwaltungsbehörden;
7. In **Rechtsstreitigkeiten**, in denen ein Anspruch aus einem der im **Patentgesetz**, im **Gebrauchsmustergesetz**, im **Halbleiterschutzgesetz**, im **Markengesetz**, im

**Gesetz über Arbeitnehmererfindungen**, im **Geschmacksmustergesetz** oder im **Sortenschutzgesetz** geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird ist, im **Rechtsbeschwerdeverfahren** gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts, ist dem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

8. **Vertretung und Beratung** vor dem **europäischen Patentamt** einschließlich der (Großen) Beschwerdekammer bei der Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung und Anfechtung eines **europäischen Patents**;
9. **Vertretung und Beratung** vor dem internationalen Büro der **WIPO** bei der Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung einer **international registrierten Marke**, eines **international registrierten Musters** und bei der Einreichung, dem Recherche- und vorläufigen Prüfungsverfahren einer **internationalen Patentanmeldung** und z.T. vor **Ämtern der benannten Vertragsstaaten**.
10. **Vertretung und Beratung** vor dem **Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)** einschließlich der Beschwerdekammern bei der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung einer **Gemeinschaftsmarke** oder eines **Gemeinschaftsgeschmacksmusters**), im Klageverfahren vor dem Gericht Erster Instanz der europäischen Gemeinschaft gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des HAM sowie dem Europäischen Gerichtshof, ist dem Patentanwalt das Wort zu gestatten.
11. Vertretung und Beratung vor dem **Gemeinschaftssortenamt**, Angers, einschließlich der Beschwerdekammern bei der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines **Gemeinschaftssortenschutzes**.

## Die Verfahrenskostenhilfe beim Deutschen Patentamt

Eine derartige Verfahrenskostenhilfe nach § 129 PatG ist möglich in Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmustersachen, sofern es sich bei dem **Antragsteller** um einen **deutschen Staatsangehörigen, seit November 1998 auch um einen Ausländer** handelt.

Die Verfahrenskostenhilfe setzt einen **schriftlichen Antrag** einer Privatperson oder einer juristischen Person voraus. Bei dieser müssen sowohl die persönlichen Voraussetzung vorliegen, das heißt ein nur **geringes Einkommen** vorhanden sein und auch **kein Vermögen** vorliegen, s. Anlage.

Weiterhin müssen die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe auch eine **hinreichende Aussicht auf eine Patenterteilung** vorliegen. Hierzu führt das **Patentamt eine Recherche zum Stand der Technik** durch, um dies beurteilen zu können.

In Bezug auf eine **Gebrauchsmustereintragung** nach § 21 Abs, 2 GebrMG sieht der Fall einfacher aus, weil dort das Amt **nur die formalen Aspekte** einer Gebrauchsmustereintragung prüfen darf.

In gleicher Weise ist dies bei einer **Geschmacksmustereintragung** auch **sachlich** stets gegeben, da auch bei einer Geschmacksmusteranmeldung stets eine Eintragbarkeit vorliegt. Schließlich ist es erforderlich, daß die Anmeldung nicht mutwillig getätigt worden ist.

Sofern die **Verfahrenskostenhilfe bewilligt** wird, übernimmt je nach wirtschaftlichen Verhältnissen das Patent- und Markenamt die Anmeldegebühren, ggf. die Prüfungsgebühr, ggf. die Recherchegebühr sowie die entsprechenden Jahres-, Verlängerungs- und Beschwerdegebühren sowie die notwendigen Auslagen, beispielsweise die Bekanntmachungskosten eines Geschmacksmusters im Musterblatt.

Dies geschieht in Abhängigkeit von dem Einkommen des Antragstellers **entweder vollständig** oder dieser wird zur Zahlung der **Beträge in Raten** verpflichtet. Die **Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe** erfolgt, sobald dem Patentamt dies bekannt wird bei einer **wirtschaftlichen** Verwertung des Schutzrechts, bei einer **wesentlichen Verbesserung der Verhältnisse** und bei einer **Zumutbarkeit der Leistung**.

## Beordnung eines Patentanwalts

Zugleich mit dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe **kann** auch die **Beordnung eines Patentanwalts beantragt** werden, was wegen der Komplexität des Falles allerdings **nur in**

**Patent- und Gebrauchsmustersachen möglich** ist. Auch hier ist wiederum ein **schriftlicher Antrag** erforderlich, die **Verfahrenskostenhilfe muß bereits bewilligt sein** und es muß schließlich Sachdienlichkeit auf Seiten des Anmelders vorliegen, also im üblichen eine **fehlende Kenntnis im Patentrecht** und **im Gebrauchsmusterrecht**. Mit dem Antrag auf Beordnung eines Patentanwalts kann der Anmelder ggfs. einen **Vorschlag für einen speziellen Patentanwalt** machen, sonst erfolgt eine **Zuordnung durch das Patentamt**. Bei einer Bewilligung der Beordnung des Patentanwalts erfolgt die Übernahme der Vergütung des Patentanwalts aufgrund **von Pauschalsätzen** durch das Patent- und Markenamt. Die vorgenannte Beordnung eines Patentanwalts kann aus wichtigem Grund aufgehoben werden und zwar sowohl auf Antrag des Patentanwalts als auch auf Antrag des Anmelders.

Nähere Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten



# DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT 80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

## Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

## - Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

## - Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

## Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

(Ausgabe 2005/2)

Ergänzend zum Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Verfahrenskostenhilfe (Vordruck A 9541) wird in diesem Merkblatt auf die Besonderheiten in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt hingewiesen.

Nach § 129 des Patentgesetzes (PatG) wird in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 130 bis § 138 PatG Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Auch in Verfahren nach dem Gebrauchsmustergesetz (GebrMG - § 21 Abs. 2), dem Halbleiterschutzgesetz (HalbLSchG - § 11 Abs. 2) und dem Geschmacksmustergesetz (GeschmMG - § 24) wird entsprechend den Vorschriften der §§ 130 bis 138 PatG vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof Verfahrenskostenhilfe gewährt. Der Antrag ist bei der Stelle einzureichen, die für das Hauptverfahren zuständig ist.

### I. Wozu Verfahrenskostenhilfe?

Das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kostet Geld. Will ein Bürger ein Verfahren einleiten, betreiben oder sich an diesem beteiligen, muss er in der Regel die Verfahrenskosten zahlen. Beauftragt der Bürger einen Patent- oder Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte, muss er auch dessen Vergütung zahlen. Die Verfahrenskostenhilfe will den Bürgern, die diese Kosten nicht oder nur zum Teil aufbringen können, die Verfahrensführung ermöglichen.

### II. Für welche Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden?

Das Deutsche Patent- und Markenamt gewährt Verfahrenskostenhilfe in

- Patenterteilungsverfahren,
- Einspruchsverfahren,
- Patentbeschränkungsverfahren,
- Gebrauchsmustereintragungsverfahren,
- Gebrauchsmusterlöschungsverfahren,
- Topografieeintragungsverfahren (HalbLSchG),
- Topografielöschungsverfahren (HalbLSchG),
- Geschmacksmusterverfahren

sowie zur Aufrechterhaltung des

- Patentschutzes,
- Gebrauchsmusterschutzes,
- Geschmacksmusterschutzes.

Verfahrenskostenhilfe kann nicht gewährt werden in

- Verfahren nach dem Markengesetz (MarkenG) und
- Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT).

### III. Kann Verfahrenskostenhilfe für DDR - Altverfahren beantragt werden?

Für Verfahren, die sich auf die bis zum 3. Oktober 1990 beim früheren Patentamt der DDR angemeldeten und erteilten Schutzrechte beziehen (sog. DDR - Altverfahren), ist es seit dem Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes am 1. Mai 1992 möglich, Verfahrenskostenhilfe nach den Vorschriften der §§ 129 bis 138 PatG zu beantragen.

### IV. Welche Kosten können von der Verfahrenskostenhilfe umfasst sein?

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe hat zur Folge, dass die Kosten des Verfahrens und die Vergütung eines beigeordneten Anwalts vollständig oder teilweise von der Staatskasse übernommen werden.

Die Gebühren für Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz (PatKostG) festgesetzt worden. Dazu gehören folgende Gebühren:

#### In Patentsachen

1. Anmeldegebühr (§ 34 PatG),
2. Recherchegebühr (§ 43 PatG),
3. Prüfungsantragsgebühr (§ 44 PatG),
4. Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG),
5. Jahresgebühren (§ 17 Abs. 1 PatG),
6. Verfahrenskosten im Einspruchsverfahren (§ 59 PatG) und im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 64 PatG),
7. Beschwerdegebühr (§ 73 PatG).

### In Gebrauchsmustersachen

1. Anmeldegebühr (§ 4 GebrMG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG),
3. Aufrechterhaltungsgebühren (§ 23 Abs. 2 GebrMG),
4. Verfahrenskosten im Lösungsverfahren (§ 16 GebrMG),
5. Beschwerdegebühr (§ 18 GebrMG).

### In Topografieschutzsachen

1. Anmeldegebühr (§ 3 HalblSchG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG),
3. Verfahrenskosten im Lösungsverfahren (§ 8 HalblSchG),
4. Beschwerdegebühr (§ 4 Abs. 4 HalblSchG).

### In Geschmacksmustersachen

1. Anmeldegebühr (§ 11 GeschmMG),
2. Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 GeschmMG),
3. Aufrechterhaltungs- und Erstreckungsgebühren (§§ 28, 21 GeschmMG),
4. Kosten für die Bekanntmachung (§ 20 S. 3 GeschmMG i.V.m. der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt),
5. Beschwerdegebühr (§ 23 GeschmMG).

Mittellosen Verfahrensbeteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden, wenn ihr persönliches Erscheinen notwendig ist. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten auch unvermeidbare Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Die sonstigen Auslagen eines Beteiligten (z. B. Schreibkosten, Post- und Fernmeldeentgelte, Kosten eines Privatgutachtens) werden dagegen von der Verfahrenskostenhilfe grundsätzlich nicht erfasst. Auch eine Erstattung von Verdienstaussfall kommt nicht in Betracht.

## V. Welchen Verfahrensbeteiligten kann Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden?

- dem Patentanmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht (§ 130 Abs. 1 PatG);
- Dritten, die einen Recherche- oder Prüfungsantrag gemäß §§ 43 und 44 PatG stellen, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die Dritten ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können (§ 130 Abs. 6 PatG);
- dem Einsprechenden und dem gemäß § 59 Abs. 2 PatG beitretenen Dritten, wenn der Einspruch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen (§ 132 Abs. 2 PatG);
- dem Patentinhaber für die Jahresgebühren, im Einspruchsverfahren und im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§§ 130 Abs. 1, 132 Abs. 1, 131 PatG);
- dem Gebrauchsmusteranmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Gebrauchsmusters besteht (§ 21 Abs. 2 GebrMG);
- dem Lösungsantragsteller im Gebrauchsmusterlösungsverfahren, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§ 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Gebrauchsmusterinhaber für die Aufrechterhaltungsgebühren und im Gebrauchsmusterlösungsverfahren (§ 21 Abs. 2 GebrMG i.V.m. §§ 130 Abs. 1, 132 PatG);
- dem Topografieanmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung der Topografie besteht (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 130 Abs. 1 PatG);
- dem Lösungsantragsteller im Topografielösungsverfahren, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Topografieinhaber im Topografielösungsverfahren (§ 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 GebrMG, § 132 PatG);
- dem Geschmacksmusteranmelder, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Geschmacksmusters besteht (§ 24 GeschmMG);
- dem Geschmacksmusterinhaber für Aufrechterhaltungsgebühren (§§ 24, 28 GeschmMG).

## VI. Wie erhält man Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein Antrag. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt (Anschrift siehe Kopf des Merkblatts) einzureichen und zu unterschreiben. Er muss erkennen lassen, für welches Verfahren die Verfahrenskostenhilfe beansprucht wird.

Die Verfahrenskostenhilfe ist für jeden Verfahrensabschnitt neu zu beantragen. So wirkt z. B. die für das Patenterteilungsverfahren bewilligte Verfahrenskostenhilfe nicht für das Einspruchsverfahren. Soll die Verfahrenskostenhilfe auch die Jahresgebühren bzw. Aufrechterhaltungsgebühren umfassen, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu erklären (§ 130 Abs. 1 Satz 2 PatG). Der Antrag muss erkennen lassen, für welches Verfahren bzw. für welche Jahres- und Aufrechterhaltungsgebühren Verfahrenskostenhilfe beantragt wird. Die Verfahrenskostenhilfe muss also für jedes Verfahren bzw. jede Jahres- oder Aufrechterhaltungsgebühr gesondert beantragt werden.

Dem Antrag ist außerdem der **amtliche Vordruck** "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" - siehe **Anlage** zu diesem Merkblatt - beizufügen (§ 136 PatG i.V.m. § 117 Abs. 2 und 4 Zivilprozessordnung). Bei mehreren Mitmeldern oder Mitinhabern muss zu jedem ein eigener Vordruck eingereicht werden. Diese Erklärung ist bei Anträgen des Patentanmelders oder Patentinhabers auch für den Erfinder vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht der Erfinder ist (§ 130 Abs. 4 PatG).

Das Deutsche Patent- und Markenamt verfügt mit der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe über Mittel, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden müssen. Es muss prüfen, ob ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht. Der Vordruck soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben sind von der Akteneinsicht ausgenommen, es sei denn, ein Dritter kann ein berechtigtes Interesse geltend machen.

Ebenfalls ist bei Anträgen des Patentanmelders die Erfinderbenennung (§ 37 PatG) beizufügen oder glaubhaft zu machen, dass der Anmelder zugleich der Erfinder ist.

Sofern die Beordnung eines Vertreters gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen (vgl. Abschnitt X.).

## VII. Folgen der Einreichung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe

Wird der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor Ablauf einer für die Zahlung einer Gebühr vorgeschriebenen Frist eingereicht, so wird der Lauf dieser Frist gehemmt bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, mit dem über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe entschieden wird (§ 134 PatG). Dies bedeutet, dass eine Gebühr, für die Verfahrenskostenhilfe beantragt ist, nicht gezahlt werden muss, bis über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe entschieden ist. Wenn der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt wird, so läuft die Frist erst einen Monat nach Zustellung des Beschlusses, mit dem der Antrag abgelehnt wird, weiter.

## VIII. Wirtschaftliche Voraussetzungen der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe

Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn derjenige, der die Verfahrenskostenhilfe beantragt, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 114 Satz 1 ZPO). Maßgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verfahrenskostenhilfeantrag. Ob ein Antragsteller ganz von der Zahlung der Verfahrenskosten zu entbinden ist oder sich in Form von monatlichen Ratenzahlungen daran beteiligen muss, richtet sich nach § 115 ZPO (nachfolgend abgedruckt). Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn die Verfahrenskosten gemäß § 115 Abs. 4 ZPO die Summe von vier Monatsraten übersteigen. Wenn die Verfahrenskosten vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen, können auf gesonderten Antrag so viele Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, wie notwendig sind, um die Voraussetzung des § 115 Abs. 4 ZPO zu erfüllen (§ 130 Abs. 5 PatG).

Im Folgenden wird § 115 ZPO wiedergegeben:

### § 115 ZPO (Einsatz von Einkommen und Vermögen)

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;  
b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;
2. a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;  
b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie anstelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

(3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen

### **IX. Werden die Kosten für weitere Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen bei der Entscheidung über Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt?**

Gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind bei der Berechnung weitere Beträge vom Nettoeinkommen abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Solche besonderen Belastungen können auch Aufwendungen für weitere Schutzrechte oder Anmeldungen sein, soweit sie angemessen sind. Unangemessen sind allerdings solche Aufwendungen, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den Einkommensverhältnissen stehen.

### **X. Kann man einen Anwalt nehmen?**

Im Falle der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kann einem Antragsteller auf einen gesonderten Antrag ein zur Übernahme der Vertretung bereiter Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Erlaubnisscheininhaber seiner Wahl "beigeordnet" werden. Voraussetzung ist, dass die Beordnung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich scheint oder ein Beteiligter mit entgegengesetzten Interessen durch einen Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Erlaubnisscheininhaber vertreten ist (§ 133 PatG).

### **XI. Welche Rechtsfolgen hat die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe?**

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, dass die für den Fall der Nichtzahlung von Gebühren vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Dies gilt nur, wenn die Gebühr von der Verfahrenskostenhilfe erfasst ist (vgl. oben Abschnitt IV.) und diese Rechtsfolgen noch nicht eingetreten sind (§ 130 Abs. 2 Satz 1 PatG). Rückständige und künftige Auslagen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bewilligungsbeschlusses vom Zahlungsverpflichteten gefordert werden (§ 130 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Beigeordnete Anwälte können Vergütungsansprüche gegen den Anmelder nicht geltend machen (§ 130 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

### **XII. Kann die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden?**

Die Verfahrenskostenhilfe kann gemäß § 136 PatG in Verbindung mit § 124 ZPO aufgehoben werden, wenn

- der Antragssteller durch unrichtige Darstellung des Verfahrensgegenstandes die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
- der Antragsteller absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat oder sich trotz Verlangens des Deutschen Patent- und Markenamts nicht darüber erklärt hat, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Falle ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
- der Antragsteller länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate (nach § 115 ZPO) oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrags im Rückstand ist.

Die Verfahrenskostenhilfe kann nach § 137 PatG auch aufgehoben werden, wenn die angemeldete oder durch ein Patent geschützte Erfindung oder der Gegenstand eines anderen Schutzrechts, hinsichtlich deren Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, durch Veräußerung, Benutzung, Lizenzvergabe oder auf sonstige Weise wirtschaftlich verwertet wird und die hieraus fließenden Einkünfte, die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblichen Verhältnisse so verändern, dass dem betroffenen Beteiligten die Zahlung der Verfahrenskosten zugemutet werden kann. Dies gilt auch, wenn seit der bestandskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind. Der Beteiligte, dem Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, hat jede wirtschaftliche Verwertung dem Deutschen Patent- und Markenamt anzuzeigen.

# Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe; die notwendigen Belege sind beizufügen. -

Aktenzeichen

(A) Die Verfahrenskostenhilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname):	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	
Antragsteller(in) wird gesetzlich vertreten von (Name, Vorname, Anschrift, Telefon):			

(B) Trägt ein Dritter die Kosten ihrer Verfahrensführung?	(C) Beziehen Sie Unterhaltsleistungen (z.B. Unterhaltszahlungen, Versorgung im elterlichen Haushalt, Leistungen des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)?	Beleg-Nr.
Nein ja in voller Höhe Ja, in Höhe von EUR	Nein ja, von Eltern/Vater/Mutter ja vom getrenntlebenden/ geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner ja von anderer Person	

(D)	Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren	Geburtsdatum	Familienverhältnis (z.B. Ehegatte, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in EUR	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z.B. Ausbildungsvergütung; Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)	Beleg-Nr.
	Name, Vorname (zusätzl. auch Anschrift und Bundesland, sofern Wohnort von Ihrer Anschrift abweicht)				Nein Ja, EUR mtl. netto	
	1				Nein Ja, EUR mtl. netto	
	2				Nein Ja, EUR mtl. netto	
	3				Nein Ja, EUR mtl. netto	
	4				Nein Ja, EUR mtl. netto	
	5				Nein Ja, EUR mtl. netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen und den letzten Bescheid des Sozialamtes beifügen, sind Angaben zu E) bis J) entbehrlich, sofern das DPMA nicht etwas anderes bestimmt.

(E) <b>Bruttoeinnahmen</b> <b>Bitte unbedingt beachten:</b> Die notwendigen Belege (z.B. Lohnbescheinigung der Arbeitsstelle) müssen beigelegt werden.  Bitte Art und Bezugszeitraum angeben z.B.: Unterhaltsrente mtl. Altersrente mtl. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährl. Arbeitslosengeld mtl. Arbeitslosengeld II mtl. Sozialhilfe Ausbildungsfördg. mtl. Krankengeld mtl.	Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl. brutto selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land-, Forstwirtschaft? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl. brutto Vermietung und Verpachtung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl. brutto Andere Einnahmen (auch einmalige oder unregelmäßige)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, _____ und zwar _____ EUR brutto _____ EUR brutto _____ EUR brutto	Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl. brutto Kindergeld? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl. Wohngeld? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, EUR mtl.	Beleg-Nr.
Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?			

(F) <b>Abzüge</b> Bitte kurz bezeichnen z.B.: [1] Lohnsteuer [2] Pflichtbeiträge [3] Lebensversich. [4] Fahrt zur Arbeit, ... km einfache Entfernung <b>Die notwendigen Belege müssen beigelegt werden</b>	Welche Abzüge haben Sie? [1] Steuern <input type="checkbox"/> EUR mtl. [2] Sozialversicherungsbeiträge <input type="checkbox"/> EUR mtl. [3] Sonstige Versicherung <input type="checkbox"/> EUR mtl. [4] Werbungskosten, Betriebsausgaben <input type="checkbox"/> EUR mtl.		Beleg-Nr.
--	---	--	-----------

Fassung für Deutsches Patent- und Markenamt

(G)	<b>Ist Vermögen vorhanden?</b>	A, B oder C	In dieser Spalte mit Großbuchstaben bitte jeweils angeben, wem der Gegenstand gehört: A = mir allein B = meinem Ehegatten/Lebenspartner allein C = meinem Ehegatten/Lebenspartner und mir gemeinsam	Verkehrswert Guthabenhöhe Betrag in EUR	Beleg-Nr.
	<b>Grundvermögen?</b> (z.B. Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) Nein ja		Nutzungsart, Lage, Größe, Grundbuchbezeichnung, Jahr der Bezugsfertigkeit, Einheits-, Brandversicherungswert:		
	<b>Bausparkonten?</b> Nein ja		Bausparkasse, voraussichtlicher oder feststehender Auszahlungstermin, Verwendungszweck:		
	<b>Bank-, Giro-, Sparkonten u. dgl.</b> Nein ja		Kreditinstitut, Guthabenart:		
	<b>Kraftfahrzeuge</b> Nein ja		Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr:		
	<b>Sonstige Vermögenswerte,</b> Lebensversicherung, Wertpapiere, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Außenstände? Nein ja		Bezeichnung der Gegenstände:		

(H)	<b>Wohnkosten</b> Angaben sind zu belegen	Größe des Wohnraums, den Sie mit Ihren oben unter D) bezeichneten Angehörigen bewohnen	Größe in m <sup>2</sup>	Art der Heizung (z.B. "Zentrale Ölheizung")			Beleg-Nr.
	Wenn Sie den Raum als <b>Mieter</b> oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis bewohnen	Miete ohne Mietnebenkosten EUR mtl.	Heizungskosten EUR mtl.	Übrige Nebenkosten EUR mtl.	Gesamtbetrag EUR mtl.	Ich zahle darauf EUR mtl.	Ehegatte/Lebenspartner zahlt EUR mtl.
	Wenn Sie den Raum als <b>Eigentümer</b> , Miteigentümer, Erbbauberechtigter o. dgl. bewohnen	Belastung aus Fremdmitteln EUR mtl.	Heizungskosten EUR mtl.	Übrige Nebenkosten EUR mtl.	Gesamtbetrag EUR mtl.	Ich zahle darauf EUR mtl.	Ehegatte/Lebenspartner zahlt EUR mtl.
	Genauere Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln (z.B. "... Zinsen, ... % Tilgung aus Darlehen oder Sparkasse ... für Kauf eines Eigenheims; Zahlungen laufen bis ...")				Restschuld EUR	Ich zahle darauf EUR mtl.	Ehegatte/Lebenspartner zahlt EUR mtl.

(I)	<b>Sonstige Zahlungsverpflichtungen</b>	Bitte angeben an wen, wofür, seit wann die Zahlungen geleistet werden und bis wann sie laufen (z.B.: "Ratenkredit der ... Bank vom ... für Kauf eines Pkw; Raten laufen bis ...")	Restschuld EUR	Ich zahle darauf EUR mtl.	Ehegatte/Lebenspartner zahlt EUR mtl.	Beleg-Nr.

(J)	Als besondere Belastung mache ich geltend:	Besondere Belastung (z.B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen) bitte begründen. Die Angaben sind zu belegen.	Ich bringe dafür auf EUR mtl.	Ehegatte/Lebenspartner bringt dafür auf EUR mtl.	Beleg-Nr.

(K) Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Vordruck habe ich erhalten.

Anzahl Ort, Datum	<b>Belege</b> füge ich bei	Aufgenommen:
Unterschrift des Antragstellers oder der Person, die sie gesetzlich vertritt		Unterschrift, Amtsbezeichnung